

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.17 vom 5. November 2016

BS Appellationsgericht, 2016-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2016.17

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.17 du 5 novembre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.17 del 5 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Abgesehen von vorliegend nicht einschlägigen Ausnahmen sind Beschwerden bzw. Rekurse an das Verwaltungsgericht nur gegen Verfügungen bzw. Entscheide möglich (vgl. § 1 Abs. 3 und § 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRPG, SG 270.100]; § 171 Abs. 1 des Steuergesetzes [StG, SG 640.100]; Art. 145 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG, SR 642.11]).

1.2 Die Rechnung vom 30. August 2016 ist weder eine Verfügung noch ein Entscheid. Sie dient bloss dem Vollzug des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts. Mangels eines zulässigen Anfechtungsobjekts ist die Beschwerde von A____ und B____ vom 19. September 2016 deshalb offensichtlich unzulässig.

E. 2

Eine Revision kommt abgesehen von vorliegend von vornherein nicht einschlägigen Gründen nur in Betracht, wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, wenn eine Partei nachweist, dass die Beschwerdeinstanz aktenkundige erhebliche Tatsachen oder bestimmte Begehren übersehen hat, oder wenn eine Partei nachweist, dass die Rechtsmittelinstanz Bestimmungen über den Ausstand, die Akteneinsicht oder das rechtliche Gehör verletzt hat (vgl. § 21 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 66 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG, SR 172.021]). Die Beschwerde vom 19. September 2016 und die mit ■Begründeter Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege zur Revision bei der Steuerverwaltung zu Steuerjahr 2013 (Kanton und Bund) und 2014 (Kanton und Bund) auf die Vorhandene Erhebliche neue Tatsache zum Behördenfehler 2010 (Migrationsamt)■ überschriebene Eingabe vom 19. September 2016 (offensichtlich versehentlich mit dem Datum 19. September 2015 versehen) sowie die Beilagen enthalten keine neuen Tatsachen oder Beweismittel, die zu einer für C____ und B____ günstigen Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 15. August 2016 führen könnten. Das Gleiche gilt für die Eingaben vom 29. und 30. September 2016 (offensichtlich versehentlich mit dem Datum 29. und 30. September 2015 versehen) sowie 4. Oktober 2016 einschliesslich Beilagen. Dabei ist nochmals festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht auf den Rekurs und die Beschwerde mangels Begründung nicht eingetreten ist. Sämtliche Ausführungen von C____ und B____ zur Sache sind deshalb von vornherein nicht geeignet, die Richtigkeit des Urteils in Frage zu stellen. Eine Verletzung von Bestimmungen über den Ausstand, die Akteneinsicht oder das rechtliche Gehör wird nicht in nachvollziehbarer Weise geltend gemacht. Eine Revision des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 15. August 2016 ist deshalb ausgeschlossen.

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten in solidarischer Verbindung zu tragen (§ 30 Abs. 1 VRPG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.